

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 06. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2015) und **Antwort**

#### Strafanzeigen gegen Mitglieder des Senats seit 2011

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat mit Beschluss vom 18. Februar 2015 (VerfGH 92/14) klargestellt, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Fragerecht des Abgeordneten, dem eine Antwortpflicht des Senats entspricht, als Minderheitenrecht in erster Linie dazu dient, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Es erstreckt sich daher nur auf Bereiche, für die die Regierung verantwortlich ist. Begrenzt wird der Informationsanspruch des Abgeordneten ferner durch das Gewaltenteilungsprinzip, das den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl, Grundrechte Dritter sowie den aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Senatorinnen und Senatoren werden daher keine personenbezogenen Daten mitgeteilt, insbesondere unterbleiben konkrete Angaben zum Gegenstand der jeweiligen Ermittlungsverfahren gegen die jeweiligen Mitglieder des Senats.

Da das Aktenverwaltungssystem (MESTA) der Strafverfolgungsbehörden statistisch nicht erfasst, ob ein Ermittlungsverfahren auf einer Strafanzeige und/oder Strafantrag oder auf dem Tätigwerden von Amts wegen beruht, kann lediglich eine Antwort dazu erteilt werden, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Senats in der laufenden Legislaturperiode erfasst wurden. Um sicher zu stellen, dass die ermittelten Verfahren tatsächlich Mitglieder des Senats betreffen, wurden bei der Recherche als Parameter die vollständigen Personalien der Senatorinnen und Senatoren einschließlich des Geburtsdatums verwendet. Die Recherche wurde ferner auf diejenigen Ermittlungsverfahren gerichtet, deren Erfassungsdatum nach dem Zeitpunkt des 26. Oktober 2011 liegt, der Zeitpunkt der angezeigten Tat kann jedoch vor diesem Datum liegen. Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgende Antwort zu verstehen. Weitere Verfahren, die beispiels-

weise unter einer abweichenden Schreibweise erfasst sind, sind nicht sicher auszuschließen. Zudem sind Doppelerfassungen nicht völlig auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Aktenordnung des Landes Berlin alle Anträge auf Strafverfolgung und eingehenden Anzeigen unabhängig vom Bestehen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat in das Register für Strafsachen und Bußgeldsachen (Js) einzutragen sind. Die bloße Existenz eines in das Js-Register eingetragenen Verfahrens wegen eines bestimmten Deliktes lässt daher nicht den Schluss zu, dass hinsichtlich der angezeigten Straftat jemals ein belastbarer Anfangsverdacht bestanden hat.

1. Wie viele Strafanzeigen und/oder Strafanträge wurden im bisherigen Verlauf der 17. Wahlperiode gegen welche Mitglieder des Senats gestellt?

2. Was war Gegenstand der jeweiligen Strafanzeigen und/oder der jeweiligen Strafanträge gegen die jeweiligen Mitglieder des Senats?

3. Welche Folgen hatten die o. g. Strafanzeigen und/oder Strafanträge gegen Mitglieder des Senats jeweils?

Zu 1. bis 3.: Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Insgesamt waren unter Zugrundelegung der in der Vorbemerkung näher erläuterten Parameter circa 100 Ermittlungsverfahren gegen Senatoren und Senatoren festzustellen. Gegenstand der Verfahren waren unter anderem Vorwürfe der Untreue und des Betruges, der Stravereitelung im Amt und der Rechtsbeugung sowie der Nötigung, der Beleidigung, der Körperverletzung sowie der fahrlässigen Brandstiftung.

Alle Ermittlungsverfahren endeten mit einer Einstellung, die ganz überwiegende Zahl mit einer Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung, die erfolgt, wenn kein hinreichender Tatverdacht für das Vorliegen

einer Straftat festgestellt werden konnte. Vereinzelt wurden Verfahren auch an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. Eine Anklageerhebung hat es in keinem Fall gegeben.

Berlin, den 20. März 2015

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mrz. 2015)